

1. Einsprüche, die das Teilnahmerecht eines Wettkämpfers betreffen:

Die Nationalen Bestimmungen (NB) zu Regel 146.1¹ legen fest, dass diese Einsprüche dem **Wettkampfleiter** vorzutragen sind, was mündlich oder schriftlich erfolgen kann.

Fühlen sich der Einspruchswerber oder andere Beteiligte durch die Entscheidung des Wettkampfleiters benachteiligt, können sie gegen diese Entscheidung Berufung an die Jury einlegen. Dafür gelten dieselben Vorschriften wie sie nachfolgend in Nr. 3ff erläutert werden. Diese Berufung ist **schriftlich** einzulegen und die **Berufungsgebühr** zu zahlen. Vordrucke für die Berufung müssen im **Wettkampfbüro bzw. bei der Meldestelle** zur Verfügung stehen.

Ist der Wettkampfleiter aufgrund der vor Ort zur Verfügung stehenden Beweismittel nicht in der Lage festzustellen, ob ein Teilnahmerecht besteht, hat er den Wettkämpfer unter Vorbehalt zuzulassen. Hat der Wettkampfleiter einen Wettkämpfer unter Vorbehalt zugelassen, so hat er nach der Veranstaltung weitere Ermittlungen anzustellen, bis das Teilnahmerecht endgültig geklärt ist. Ergeben diese Ermittlungen, dass ein Teilnahmerecht zum Zeitpunkt der Veranstaltung nicht vorlag, ist der Wettkämpfer zu disqualifizieren, seine Leistungen sind zu annullieren und aus den Ergebnislisten zu streichen.

2. Einsprüche, die das Ergebnis oder die Durchführung eines Wettkampfes betreffen:

Entsteht im Verlaufe einer Veranstaltung ein Einspruchsgrund, der das Ergebnis oder die Durchführung eines Wettkampfes betrifft, kann Einspruch beim **Wettkampfleiter** oder beim **Schiedsrichter** eingelegt werden. Wettkampfleiter und Schiedsrichter sind Entscheidungsträger in erster Instanz.

Zum Einspruch berechtigt sind:

- ein Wettkämpfer,
- eine in seinem Namen handelnde Person,
- ein offizieller Vertreter einer Mannschaft,

wenn der Wettkämpfer oder die Mannschaft an derselben Runde des Wettbewerbs teilnimmt, auf den sich der Einspruch (oder die nachfolgende Berufung) bezieht (oder wenn sie an einer Veranstaltung teilnimmt, bei der eine Mannschaftspunktwertung erfolgt).

2.1. Einspruchsgründe

Einsprüche, die beim **Wettkampfleiter** einzulegen sind, können sich beispielsweise auf folgende Sachverhalte beziehen:

- Änderungen des Zeitplans,
- Laufeinteilung und Bahnverteilung,
- Zustand der Wettkampfanlagen,
- Weiterkommen aus den jeweiligen Runden.

Einsprüche, die beim **Schiedsrichter** einzulegen sind, können nur solche Sachverhalte betreffen, die Einfluss auf den Ausgang der Wettkämpfe zum Nachteil der daran teilnehmenden Athleten/Mannschaften haben. So beispielsweise:

- Zustand der Wettkampfanlagen,
- vermeintliche Regelverstöße von Wettkämpfern während eines Wettkampfes,
- Fehlentscheidungen des Kampfgerichts oder fehlerhafte Ermittlungen des Ergebnisses,
- ausgesprochene Verwarnungen oder Disqualifikationen.

Dagegen sind Sachverhalte die zwar regelwidrig sind, jedoch nicht zu einer Benachteiligung von Athleten/Mannschaften führen, kein Einspruchsgrund (z.B. Tragen nicht sauberer oder anstößig wirkender Wettkampfkleidung oder keine Wettkampfkleidung bei der Siegerehrung).

¹ Die Regelangaben in diesen Richtlinien beziehen sich auf die aktuelle Version der IAAF Competition Rules (bzw. IWR).

2.2. Form des Einspruchs

Der Einspruch ist in erster Instanz dem Wettkampfleiter oder dem Schiedsrichter mündlich vorzutragen. Schriftlich eingelegte Einsprüche sind ebenfalls zulässig.

2.3. Einspruchsfrist

Hier sind drei unterschiedliche Fristen zu beachten.

Richtet sich der Einspruch gegen die Zuerkennung eines Fehlstarts oder eines Fehlversuchs, ist der Einspruch **„sofort“** (im nächsten Augenblick) beim Schiedsrichter (ist keiner eingeteilt, beim Starter oder Obmann) einzulegen. Dies ist deshalb notwendig, weil der vorgebrachte Grund und die Gültigkeit der Starter- oder Kampfgerichtentscheidung zu prüfen sind, um entweder die Zuerkennung zu bestätigen oder den Wettkämpfer „unter Vorbehalt“ weiter am Wettbewerb teilnehmen zu lassen. Bei Horizontalsprüngen und bei Stoß- und Wurf Wettbewerben sollte vorsorglich nach der Bekanntgabe des Fehlversuchs (rote Fahne oder mündlich) mit der Beseitigung des Eindruckes in der Sprunggrube bzw. der Aufschlagstelle bei Stoß- und Wurf Wettbewerben kurz zugewartet werden, um den Messpunkt bzw. die Leistung eventuell feststellen und festhalten zu können. Um Wettkämpfe durch Teilnahmen „unter Vorbehalt“ nicht unnötig zu verzögern, ist der Schiedsrichter angehalten, nach Prüfung des Sachverhalts eine eindeutige Entscheidung zu treffen und nur dann eine Teilnahme „unter Vorbehalt“ zu erlauben, wenn ihm eine Entscheidung in angemessener Frist unmöglich erscheint.

Die Leistung, auf die sich der Einspruch bezog, und die nachfolgend unter Vorbehalt erzielten Leistungen werden nur gültig, wenn der Schiedsrichter dem Einspruch oder die Jury der Berufung stattgibt.

Richtet sich der Einspruch gegen die sonstige Durchführung oder andere Angelegenheiten des Wettkampfes, ist dieser **„unverzüglich“** (siehe Nationale Bestimmung) einzulegen. Das bedeutet, dass sich der Wettkämpfer oder der von ihm Beauftragte nach dem Entstehen des Einspruchsgrundes mit dem Einspruch ohne schuldhaftes Verzögern bzw. unnötiges Zuwarten an den Wettkampfleiter oder Schiedsrichter wenden muss. Ist der Schiedsrichter nicht erreichbar oder verfügbar, soll ihm der Einspruch über das TIC zugeleitet werden. Ein schuldhaftes Verzögern liegt immer dann vor, wenn man bewusst die früheste sich bietende Möglichkeit Einspruch einzulegen ungenutzt verstreichen lässt. Eine kurze Überlegungsfrist steht dem nicht entgegen. Liegt eine schuldhafte Verzögerung vor, geht das Einspruchsrecht verloren und der Einspruch ist aus formellen Gründen zurückzuweisen. Die zügige und reibungslose Abwicklung der Wettkämpfe würde nämlich erschwert, wenn Entscheidungen auf längere Zeit mit der Ungewissheit ihrer Gültigkeit behaftet wären.

Richtet sich der Einspruch gegen ein Wettkampfergebnis, ist der Einspruch **„spätestens 30 Minuten nach Bekanntgabe des Ergebnisses“** einzulegen. Auch damit soll erreicht werden, dass die Wettkampfergebnisse nicht auf unbestimmte Zeit mit der Ungewissheit behaftet sind, ob sie Bestand haben oder möglicherweise geändert werden müssen. Damit der Zeitablauf der dreißigminütigen Einspruchsfrist korrekt nachgeprüft werden kann, **ist der Zeitpunkt der Bekanntgabe der Ergebnisse schriftlich** vom EDV-Team auf den Ergebnislisten zu vermerken. Weicht der Zeitpunkt des Aushanges, der zur Information der Wettkämpfer und der Betreuer dient, von der Erstellungszeit auf der Ergebnisliste ab, ist die tatsächliche Aushangzeit handschriftlich zu ergänzen. Ist die Zeitangabe versehentlich unterblieben, beginnt die Frist frühestens mit dem Zeitpunkt, an dem das Wettkampfergebnis demjenigen, der durch die Entscheidung betroffen ist, **tatsächlich bekannt geworden ist**.

2.4. Entscheidung des Wettkampfleiters / Schiedsrichters

Sowohl der Wettkampfleiter als auch der Schiedsrichter müssen im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis prüfen, ob der Einspruch unverzüglich nach dem Entstehen des Einspruchsgrundes und, falls das Wettkampfergebnis bekannt gegeben ist, ob der Einspruch auch innerhalb von dreißig Minuten eingelegt wurde (Ziffer 2.3). Ist dies nicht der Fall, ist der Einspruch aus formellen Gründen zurückzuweisen. Ist die Frist gewahrt, muss eine Sachentscheidung auf der Grundlage der IWR bzw. den Bestimmungen der LAO, der NWB und/oder der Allgemeinen Wettkampfbestimmungen getroffen werden.

Der Schiedsrichter hat auch die Möglichkeit, die Angelegenheit an die Jury zu verweisen (Regel 146.3). National ist geregelt (NB zu 146.11), dass der Schiedsrichter immer eine Entscheidung zu treffen hat.

Wettkampfleiter und Schiedsrichter müssen den Sachverhalt objektiv und unparteiisch aufklären, um auf dieser Grundlage die Entscheidungen zu treffen. Dazu gehört auch, dass sie alle verfügbaren Beweismittel und sachdienlichen Hinweise, die sie für nötig erachten, einschließlich offiziell produzierter Bild- und Videoaufnahmen oder andere Videoaufnahmen (Fernsehen, private Aufnahmen) beiziehen und entsprechend zu berücksichtigen haben (Regel 146.3).

Der Schiedsrichter ist aufgefordert, jede seiner Entscheidungen auf der Basis jedes sich ergebenden Anhaltspunktes zu überdenken, sofern die neue Entscheidung noch umgesetzt werden kann. Üblicherweise sollte ein solches Überdenken nur vor der Siegerehrung für den entsprechenden Wettbewerb oder einer entsprechenden Entscheidung der Jury erfolgen. (Regel 125.6).

In welcher Form der Wettkampfleiter / Schiedsrichter seine Entscheidung zu treffen hat, lässt die Regel offen. Sie kann somit mündlich oder schriftlich ergehen. Wettkampfleiter und Schiedsrichter haben das TIC (Wettkampfbüro Regel 132) umgehend über den Zeitpunkt ihrer Entscheidung zu informieren. Unabhängig von der im Einzelfall gewählten Form haben sie immer den Zeitpunkt der Bekanntgabe ihrer Entscheidung schriftlich (in Startliste, Wettkampfprotokoll oder Ergebnisliste) festzuhalten, um so den Beginn der Berufungsfrist korrekt nachweisen zu können. Ist es nicht möglich ihre Entscheidung selbst dem/den betroffenen Wettkämpfer(n) oder Team(s) mitzuteilen, gilt die Zeit des Aushangs der Entscheidung im TIC oder auf dem offiziellen Aushangplatz (Regel 146.7 Anm.).

3. Berufung an die Jury

Gegen die Entscheidung des Wettkampfleiters / Schiedsrichters ist die **Berufung** an die Jury möglich (Regel 146.3 und NB zu 146.11)

3.1. Jury

Wann eine Jury zu benennen ist und wie sie sich zusammensetzt, ist in Regel 119 und in den Allgemeinen Bestimmungen für die Ö(ST)M Punkt 1.5e bestimmt. National entscheidet die Jury in der Besetzung mit **drei** Mitgliedern. Ersatzmitglieder können gemeinsam mit der Jury oder bei Bedarf nominiert werden. Die Ersatzmitglieder nehmen an den Beratungen nur teil, wenn sie in die Jury nachrücken. Bei Berufungen, die sich auf Regel 230 beziehen, muss mindestens ein Mitglied Internationaler oder Nationaler Gehrichter sein.

Ein Jury-Mitglied darf an einer Entscheidung **nicht mitwirken**, wenn es Mitglied in einem der Vereine ist, die von der Entscheidung betroffen sind. Dasselbe gilt auch für den Fall, dass ein Mitglied wegen Besorgnis der Befangenheit **abgelehnt** wurde, weil es dem LV angehört, zu dem auch einer der Berufungsbeteiligten gehört. Der Ablehnungsantrag ist entweder in der Berufungsschrift selbst vorzubringen oder in einem gesonderten Antrag einzureichen. Bei Ablehnung eines Mitglieds hat ein Ersatzmitglied nachzurücken.

Die in den NB zu Regel 146.11 angeführten Ausschluss- und Ablehnungsgründe sind nicht erschöpfend. Mit Rücksicht auf die von den Mitgliedern der Jury zu verlangende Neutralität dürfen sie auch in anderen Fällen von persönlicher Beteiligung oder Interessenkollision nicht an Entscheidungen mitwirken.

Berufungswerber können ihr Recht auf Ablehnung eines Jury-Mitglieds nur wahrnehmen, wenn ihnen die Mitglieder bekannt sind. Aus diesem Grund ist die **Zusammensetzung der Jury** möglichst schon zu Beginn der Veranstaltung mit dem ÖLV-Formular „Zusammensetzung der Jury“ am Platz der Ergebnisverlautbarung auszuhängen. Wenn im Ausnahmefall die Jury erst berufen wird, wenn ein Berufungsantrag bereits eingebracht wurde, ist die Zusammensetzung dem Berufungswerber mündlich bekannt zu geben.

3.2. Form der Berufung

Die Berufung ist **schriftlich** unter Verwendung des ÖLV-Formulars „Berufung an die Jury“ einzureichen. Die Form ist gewahrt, wenn die Berufungsschrift eigenhändig unterzeichnet ist. Sie muss den Antrag enthalten, die Entscheidung des Wettkampfleiters / Schiedsrichters abzuändern bzw. aufzuheben.

Bei wem oder wo die Berufungsschrift abzugeben ist, ist nicht geregelt. Es wird auch nicht gefordert, dass sie unmittelbar einem Mitglied der Jury übergeben werden muss. Für das Entgegennehmen kommen auch andere Personen in Betracht, wenn sie hierzu beauftragt sind. Es obliegt dem Veranstalter, die Athleten zu informieren, wo sie die Berufungsschrift einreichen können. In der Praxis

haben sich dafür das Wettkampfbüro oder die Meldestelle als zweckmäßig erwiesen. Hier sind auch die entsprechenden Vordrucke bereitzustellen. **Der Zeitpunkt des Entgegennahmens der Berufung ist darauf zu vermerken.**

Mit der Einreichung der Berufungsschrift wird auch die Berufungsgebühr in der Höhe von EUR 50,00 fällig (NB zu 146.11). Diese Regelung ist nicht eng auszulegen. Berufungsschrift und Geldbetrag müssen nicht gleichzeitig durch ein und dieselbe Übergabe zur Jury gelangen. Es genügt, wenn beides getrennt voneinander, aber innerhalb der Berufungsfrist bei der Jury oder der beauftragten Stelle eingeht.

Zwischen der Einreichung der Berufungsschrift und der Entgegennahme der schriftlichen Entscheidung der Jury steht dem Berufungswerber jederzeit das Recht auf Zurückziehung der Berufung zu. Eine allenfalls bereits erlegte Berufungsgebühr wird in diesem Fall rückerstattet.

3.3. Berufungsfrist

Die Frist zur Einlegung der Berufung beträgt 30 Minuten. Sie beginnt von dem Zeitpunkt an zu laufen, zu dem die Entscheidung „offiziell“ bekannt gegeben wurde. Das ist in der Regel der Zeitpunkt des Aushangs oder der mündlichen Bekanntgabe der Entscheidung durch den Wettkampfleiter oder Schiedsrichter. Deshalb ist diesem Punkt besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Bekanntgabe durch die Ansage oder über eine Videotafel kann den Fristenlauf in der Regel nicht auslösen, da nicht sichergestellt werden kann, dass jeder Athlet diese Information erhält bzw. erhalten hat. Das Recht auf Berufung ist verwirkt, wenn die Frist nicht eingehalten wurde (Regel 146.7 und NB zu 146.11).

3.4. Verfahrensgrundsätze

Die Jury hat in jeder Hinsicht das Verfahren fair durchzuführen. Dazu gehört unumstößlich der Grundsatz des rechtlichen Gehörs. Insoweit hat die Jury vor der Entscheidung neben dem Berufungswerber auch die Parteien anzuhören, gegen die sich die Berufung richtet oder die von der Berufungsentscheidung betroffen sind oder sein können. Deshalb ist diesem Personenkreis Gelegenheit zu geben, sich gegenüber der Jury zum Sachverhalt zu äußern. Außerdem gehört es zur Pflicht der Jury, alle Personen zu befragen, die sachdienliche Hinweise geben können, dazu gehören in erster Linie der **Wettkampfleiter** / der **Schiedsrichter** / der **Gehrichterobmann** und die **Mitglieder des Kampfgerichts**. Bestehen danach immer noch Zweifel, soll die Jury andere verfügbare Beweise berücksichtigen (Regel 146.8).

Wie die Vorinstanz (Wettkampfleiter / Schiedsrichter) hat auch die Jury die Pflicht, den Sachverhalt gründlich abzuklären. Aus dieser generellen Pflicht ist sie gehalten, die ihr zur Verfügung stehenden Beweismittel auszuschöpfen, wozu auch die Sichtung von Bild- und Videomaterial eines **offiziellen** Aufzeichnungsgerätes sowie weiteres verfügbares Bild- und Videomaterial gehört. In der Regel ist bei ÖLV-Veranstaltungen kein offizielles Aufzeichnungsgerät eingesetzt. Dafür werden jedoch häufig Videoaufnahmen von Vereinsvertretern und/oder Zuschauern zum Beweis angeboten. Die Jury darf solche Beweismittel nicht grundsätzlich ablehnen, sondern muss sich zunächst über deren Verwertbarkeit vergewissern.

3.5. Entscheidung der Jury

Im Rahmen der von der Jury zu treffenden Entscheidung ist zunächst zu prüfen, ob die formellen Voraussetzungen für die Durchführung des Verfahrens erfüllt sind. Dabei beschränkt sich die Prüfung nicht nur darauf, ob die Berufung **form- und fristgerecht** eingebracht wurde, sondern auch darauf, ob in derselben Sache zuvor der **Wettkampfleiter** / der **Schiedsrichter** eine Entscheidung getroffen hat. Liegt eine dieser formellen Voraussetzungen nicht vor, wird die Berufung nicht behandelt. Das gilt auch für den Fall, dass die Berufungsgebühr nicht bezahlt wurde (Regel 146.7 und NB zu 146.11).

Ist die Berufung in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden, ergeht eine Sachentscheidung, das heißt, die Jury hat darüber zu befinden, ob die Berufung „begründet“ ist und deshalb Erfolg hat, oder ob sie „unbegründet“ und demzufolge abzuweisen ist.

Ebenso wie der Wettkampfleiter / Schiedsrichter muss auch die Jury ihre Entscheidung aufgrund der IWR bzw. der LAO, den NWB oder den Allgemeinen Wettkampfbestimmungen treffen. In die Begründung des Schiedsspruchs sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte aufzunehmen, auf die sich die Entscheidung stützt.

Auch die Jury ist aufgefordert eine Entscheidung zu überdenken, wenn neue schlüssige Beweismittel vorgebracht werden, vorausgesetzt, die Entscheidung kann umgesetzt werden. Normalerweise ist das dann, wenn die Siegerehrung für den betreffenden Wettbewerb noch nicht stattgefunden hat, sofern die zuständige Verbandsorganisation die Gesamtsituation nicht anders bewertet (Regel 146.9).

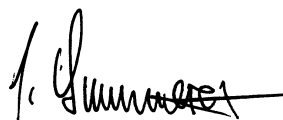
Die Rechtsgültigkeit der Entscheidung verlangt es, auch wenn dies nicht ausdrücklich bestimmt ist, dass die Mitglieder der Jury die Entscheidung **unterzeichnen**. Die Aushändigung bzw. Zustellung der Entscheidung an die Beteiligten ist an keine bestimmte Form gebunden, deshalb genügt die formlose Übergabe einer Kopie der Entscheidung.

Über Entscheidungen, die nicht durch die Regeln gedeckt sind, ist vom Vorsitzenden der Jury an den für den Wettkampfbetrieb zuständigen ÖLV-Vizepräsidenten zu berichten. Entscheidungen des Wettkampfleiters/Schiedsrichters und der Jury über Einsprüche und Berufungen sind in den Ergebnislisten mit Regelbezug anzuführen.

3.6 Endgültigkeit des Schiedsspruchs

Der Vollständigkeit halber wird noch darauf hingewiesen, dass alle Einsprüche oder sonstigen Streitigkeiten, die innerhalb und außerhalb einer Wettkampfanlage entstehen, darunter uneingeschränkt auch Einsprüche gegen das Ergebnis oder die Durchführung eines Wettkampfs, nicht unter die Bestimmungen des Kapitels 4 „Streitigkeiten“ der IWR fallen.

Die Entscheidung der Jury (oder des Wettkampfleiters / Schiedsrichters, wenn keine Jury vorhanden ist, wenn keine Berufung an die Jury eingelegt wird, oder wenn die Jury die Entscheidung des Wettkampfleiters / Schiedsrichters bestätigt), **ist endgültig**. Es besteht kein weiteres Recht auf Einlegung von Rechtsmitteln, auch nicht zum Sportgerichtshof in Lausanne CAS (Regeln 60.2d und 146.11).



Josef Summerer
ÖLV – Kampfrichterreferent



Dr. Michael Pichlmair
3. Vizepräsident (Wettkampfwesen)